



<b>Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung</b> <b>am 22.11.2018</b> Nr. 3 der TO Dez. II                                  FB 5: Arbeit und Soziales		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/111/2018		
FBL / stellv. FBL                          FB Finanzen                          Dezernat I / II                          Der Bürgermeister		Datum:                          30.10.2018		
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	22.11.2018		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Flüchtlingssituation in Lüdinghausen**

- a) Bericht der Verwaltung
- b) Bericht des Arbeitskreises Asyl

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung nimmt Kenntnis.

**II. Sachverhalt:**

a) Bis Sommer 2018 sind abgesehen von Einzelfällen keine Neuzuweisungen erfolgt. Bei den Einzelfällen handelte es sich um die Zuweisung von bereits in Lüdinghausen lebenden ehemals unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen, die mit Eintritt der Volljährigkeit aus der Betreuung des Jugendamtes entlassen wurden und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lüdinghausen wechselten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme dieser Flüchtlinge bestand und besteht unabhängig vom Erfüllungsgrad der Aufnahmequote.

Seit Ende August/Anfang September erfolgen wieder einige Neuzuweisungen, da die Erfüllungsquote für Zuweisungen nach § 50 AsylG (Personen, die sich noch im lfd. Asylverfahren befinden) unter 100% gesunken ist.

Derzeit (Stand 18.10.2018) liegen die Erfüllungsquoten

bei den Zuweisungen nach § 50 AsylG (Personen, die sich noch im lfd. Asylverfahren befinden - Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) bei 92 %

und

bei den Zuweisungen nach § 12a AufenthG (Flüchtlinge, die anerkannt sind oder denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist – Wohnsitzauflage – Leistungsberechtigung nach dem SGB II) bei 116 %.

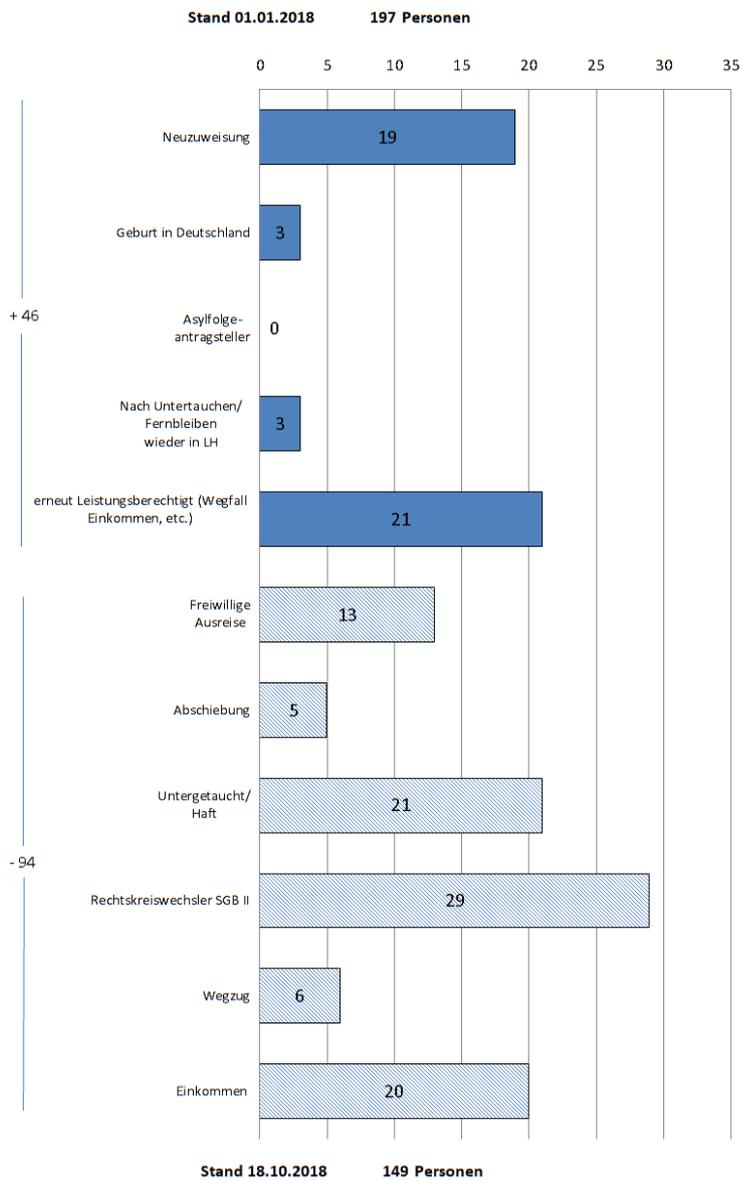
Für die neu aufzunehmenden Flüchtlinge steht Wohnraum in den städt. Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung.

Einen Überblick auf die derzeitige Situation für den Bereich der **Leistungsbezieher nach dem AsylbLG** geben nachstehende Zahlen:

	Gesamt	davon § 3 Leistungen (Grundleistungen)	davon § 2 Leistungen (analog SGB XII)
Gesamtzahl der Leistungsberechtigten zum 18.10.2018	149	24	125
davon Familien (BG)	93 (27)	16 (4)	77 (23)
davon Einzelpersonen	56	8	48
davon männlich	103	16	87
davon weiblich	46	8	38
davon volljährig	109	17	92
davon im Alter 0-1 Jahr	9	2	7
davon im Alter 2-5 Jahre	9	1	8
davon im Alter 6-17 Jahre	22	4	18

Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind Flüchtlinge aus Afghanistan (16), Irak (13), Indien (11), Aserbeidschan (10) und Russland (10).

Die Entwicklung im Laufe des Jahres 2018 stellt sich wie folgt dar:



### Unterbringungssituation

	Gesamt	davon § 3 Leistungen	davon § 2 Leistungen
In Privatwohnungen	35	11	24
In städtischen Unterkünften	114	13	101

Einen Überblick auf die derzeitige Situation für den Bereich der **Leistungsbezieher nach dem SGB II** geben nachstehende Zahlen:

	Gesamt
Gesamtzahl der Leistungsberechtigten zum 18.10.2018	228
davon Familien (BG)	171 (29)
davon Einzelpersonen	57
davon männlich	136
davon weiblich	92
davon volljährig	131
davon im Alter 0-1 Jahr	6
davon im Alter 2-5 Jahre	27
davon im Alter 6-17 Jahre	64

Zahlenmäßig am stärksten vertreten sind Flüchtlinge aus Syrien (93), Irak (69), Afghanistan (23), Iran (17) und Eritrea (13).

*Anmerkung: Eine Auswertung über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Rechtskreiswechsler seit 01.01.2018 ist derzeit leider programmtechnisch nicht möglich.*

#### Unterbringungssituation

	Gesamt
In Privatwohnungen	152
In städtischen Unterkünften	76

\*\*\*\*\*

Von immer stärker werdender Bedeutung ist es, die hier lebenden Flüchtlinge in den Alltag, insbesondere auch den beruflichen Alltag, zu integrieren. Es sind bisher gute Erfolge zu verzeichnen wie aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich ist. Hingewiesen werden muss auf die Tatsache, dass es auf Bundesebene eine klare Zuständigkeitsabgrenzung gibt.

Für den Bereich der beruflichen Eingliederung bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist die Bundesagentur für Arbeit, für Leistungsberechtigte nach dem SGB II der Kreis Coesfeld/die Stadt Lüdinghausen zuständig. Das heißt sicherlich nicht, dass nicht auch die Stadt Lüdinghausen in Einzelfällen des AsylbLG tätig wird.

**AsylbLG**

	Gesamt	davon § 3 Leistungen (Grundleistungen)	davon § 2 Leistungen (analog SGB XII)
Gesamtzahl der beschäftigten Asylbewerber	49	3	45
davon in Ausbildung	15	1	14
davon in einer Einstiegsqualifizierung	2	0	2
davon im Minijob (450€)	10	1	9
davon in versicherungspflichtiger Tätigkeit	22	1	21
davon im Praktikum	0	0	0

**SGB II**

Gesamtzahl der vermittlungsrelevanten Personen	136
davon in Ausbildung	5
davon in einer Einstiegsqualifizierung	5
davon in versicherungspflichtiger Tätigkeit	10
davon im Praktikum	0
davon in Sprachkursen (BAMF bis C1)	53
davon Schüler/innen	20
davon in Elternzeit	17
davon der Hilfeplanung des Kreises Coesfeld zugewiesen (Maßnahmen u. ä.)	21
davon noch unversorgt (Einladungen zu Gesprächen. sind erfolgt/in 2 Fällen vorübergehende AU)	5

Begleitend zu den o. a. Maßnahmen werden in 17 Fällen noch Beschäftigungen auf 450,00 Euro-Basis ausgeübt.

\*\*\*\*\*

Über drei weitere Punkte wurde in den letzten Tagen und Wochen in den Medien berichtet.

Zum einen betraf dieses die nach einem Urteil des OVG NRW (teilweise) Nichtigkeit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung. Hierzu ist anzumerken, dass das OVG nicht festgestellt hat, dass die gesamte Ausländer-Wohnsitzregelung nichtig ist, das Urteil bezieht sich lediglich auf § 5 Abs. 4 dieser Verordnung. Hier war geregelt, dass Ausländer der Kommune zugewiesen werden sollen, in der sie zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten haben. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass das Land NRW den nach § 12 a AufenthG eingeräumten Ermächtigungsrahmen überschritten hat, in dem es einzig und allein auf den (bisherigen) tatsächlichen Wohnort abgestellt hat. § 12a AufenthG schreibe vor, dass auch Integrationsaspekte (z. B. Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, Beibehaltung und Fortführung bereits eingeleiteter Integrationsschritte etc.) in die Entscheidung einzubeziehen seien.

Diesen Erfordernissen wird in den jetzt erlassenen Zuweisungsentscheidungen Rechnung getragen – das im Einzelfall ausgeübte Ermessen wird von der Bezirksregierung Arnsberg, die die entsprechenden Bescheide erlässt, dargelegt.

Abschließend sei hierzu angemerkt, dass Leistungsfälle aus Lüdinghausen von der Gerichtsentscheidung – soweit hier bekannt – nicht betroffen waren.

Zum anderen betrifft es die angestrebte Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Ist-Kosten-Erhebung zur Auskömmlichkeit der bislang gewährten jährlichen Zuwendung von 10.392,00 Euro/je abrechnungsfähiger Person soll über eine Anpassung nachgedacht werden. Das Gutachten hat unterschiedliche Kosten zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt, geht von einem Mittelwert in Höhe von rd. 12.900,00 Euro aus.

Darüber hinaus bleibt zu hoffen – wie seit langem von den Kommunen gefordert –, dass auch der Personenkreis der geduldeten und der Ausreisepflichtigen bis zur tatsächlichen Ausreise in die Erstattungsregelungen einbezogen wird (und nicht wie bisher befristet auf 3 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens).

Weiterhin befindet sich eine Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes in parlamentarischer Beratung. Danach sollen in 2018 zumindest 100 Mio. Euro Integrationsmittel auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Auf Lüdinghausen würden hiervon rd. 206.000,00 Euro entfallen.

Ob mit derartigen Einnahmen auch in 2019 zu rechnen ist, ist derzeit nicht bekannt. Zunächst einmal wäre hierfür Voraussetzung, dass der Bund dem Land NW Mittel in bisheriger Höhe (434 Mio Euro) überhaupt zur Verfügung stellt und dann anschl. das Land NW eine gesetzliche Regelung wie für 2018 vorgesehen in die Wege leitet.

Zu den beiden letztgenannten Punkten sind kurzfristig sicherlich keine abschließenden Entscheidungen zu erwarten. Es bleibt zu hoffen, dass zu den anstehenden Etatberatungen hierzu gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

b) Zu Fragen der Integration, den Schwierigkeiten und Erfolgen bei und in der täglichen Arbeit sowie zu künftigen Handlungsfeldern und Erfordernissen wird der Sprecher des AK Asyl, Herr Ulrich Beckerling, in der Sitzung berichten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Anlagen:

---